



22.4.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0179/2008, eingereicht von Alberto Mayor Barajona, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der „Ecologistas en Acción“ (Guadalajara), zu dem Thema Angebliche Verstöße gegen das EG-Umweltrecht im Zusammenhang mit der Genehmigung eines Stadtentwicklungsprojekts in Vega del Henares (Castilla-La Mancha)

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent kritisiert die Entscheidung der lokalen und regionalen Behörden von Kastilien (La Mancha), das Stadtentwicklungsprojekt (Proyecto de Actuación Urbanística - PAU) in Vega del Henares ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu genehmigen. Das betroffene Gebiet sei von großem historischem Wert, da sich dort bedeutende archäologische Funde befänden, und sei unbedingt schützenswert. Im Rahmen des PAU würde nach Auffassung des Petenten eine Neuklassifizierung des Bodens vorgenommen, zudem sei das städtebauliche Projekt unnötig. Er bittet das Europäische Parlament um Prüfung dieser Angelegenheit, da gegen die nationalen und EU-Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung verstoßen worden sei.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 1. Juli 2008. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 22. April 2010

Der Petent kritisiert die Entscheidung der lokalen und regionalen Behörden, das Stadtentwicklungsprojekt („Proyecto de Actuación Urbanística“ - PAU) in Vega del Henares in der Gemeinde Guadalajara, Provinz Guadalajara der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha (Spanien) ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu

genehmigen.

Der Petent betont, dass dieses Stadtentwicklungsprojekt mit der Bezeichnung „Proyecto de urbanización del sector SNP ampliación del Ruiseñor“ von den spanischen Behörden genehmigt wurde, ohne dass vorher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Das betreffende Gebiet sei von großem historischem Wert, da sich dort bedeutende archäologische Funde befänden, und unbedingt schützenswert. Im Rahmen des PAU werde eine Neuklassifizierung von Agrarflächen für gewerbliche Zwecke vorgenommen und das städtebauliche Projekt sei unnötig. Er behauptet, die spanischen Behörden hätten sowohl gegen nationale als auch gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung verstoßen.

Die Kommissionsdienststellen haben die vom Petenten übermittelten Informationen unter dem Aspekt des in diesem Falle anwendbaren EU-Rechts geprüft.

Die Richtlinie 85/337/EWG¹, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG², Richtlinie 2003/35/EG³ und Richtlinie 2009/31/EG⁴ (bekannt als Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. UVP-Richtlinie), enthält Bestimmungen zur Durchführung einer UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Die UVP-Richtlinie unterscheidet zwischen so genannten Anhang-I-Projekten, für die in jedem Fall eine UVP erforderlich ist, und Anhang-II-Projekten, bei denen die Mitgliedstaaten im Wege einer Einzelfallprüfung und/oder anhand von in den nationalen Umsetzungsvorschriften festgelegten Schwellenwerten oder Kriterien bestimmen, ob das Projekt einer Prüfung unterzogen werden muss. Bei der Einzelfallprüfung bzw. der Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien sind die einschlägigen Auswahlkriterien nach Anhang III der Richtlinie zu berücksichtigen. Diese beinhalten die Merkmale des Projekts, seine Lage und die Beschreibung der potenziellen Auswirkungen.

Daher ist für Projekte des Anhangs I die Durchführung einer UVP zwingend vorgeschrieben. Bei Projekten des Anhangs II müssen die Mitgliedstaaten vor Erteilung der Genehmigung feststellen, ob sie möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es sollte angemerkt werden, dass in Anhang II der UVP-Richtlinie unter den Infrastrukturprojekten auch die „Anlage von Industriezonen“ (Nummer 10 Buchstabe a) und „Städtebauprojekte“ (Nummer 10 Buchstabe b) aufgeführt werden.

Das UVP-Verfahren stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen von Projekten erkannt und bewertet werden, ehe die Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt wird (bekannt als Baugenehmigung). Die Öffentlichkeit kann dazu Stellung nehmen, und alle Anhörungen müssen berücksichtigt werden. Der Inhalt der Baugenehmigung sollte ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

¹ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

² ABl. L 73 vom 14.3.1997.

³ ABl. L 156 vom 25.6.2003.

⁴ ABl. L 140 vom 5.6.2009.

Nach den vom Petenten vorgelegten Informationen wurde vor der Erteilung der Baugenehmigung von den lokalen und regionalen Behörden für das fragliche Projekt eine Art Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Petent kritisiert jedoch das Verfahren, den zeitlichen Ablauf und den Inhalt dieser Prüfung.

Im Hinblick auf die EU-Naturschutzrichtlinien (die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG¹ und die Habitatrichtlinie 92/43/EWG²) sollte bemerkt werden, dass sie anwendbar wären, wenn das fragliche Projekt erhebliche Auswirkungen auf Gebiete hätte, die zum Natura-2000-Netz gehören. Nach den vom Petenten vorgelegten Informationen ist nicht mit Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet zu rechnen.

Schlussfolgerungen

Die Kommission hat die zuständigen spanischen Behörden um Auskünfte zur Einhaltung der in diesem Fall anwendbaren einschlägigen Vorschriften des gemeinschaftlichen Umweltrechts gebeten. Insbesondere hat sich die Kommission bei den spanischen Behörden danach erkundigt, wie sie die Bestimmungen der UVP-Richtlinie angewandt haben.

Die Kommission wird den Petitionsausschuss über die weitere Entwicklung in diesem Fall auf dem Laufenden halten.

¹ ABl. L 20 vom 26.1.2010.

² ABl. L 206 vom 22.7.1992.